

Leitfaden zur Beantragung von Fördermitteln aus der Sportpauschale

Der Leitfaden soll der Unterstützung bei der Beantragung von Mittel aus der Sportpauschale dienen. Zu beachten sind dabei

- die Vorgaben des Landes
- zur Bearbeitung erforderliche Angaben
- weitere Aspekte

I Vorgaben des Landes

Grundlage für die Vergabe von Mittel aus der Sportpauschale muss zunächst der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2013 über „Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)“ sein.

Danach ist die Sportpauschale zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in den Gemeinden im Sportbereich einzusetzen für:

- Neu-, Um- und Erweiterungsbau
- Modernisierung, raumbildende Ausbauten und Instandsetzungen
- Erwerb, Miete und Leasing
- Einrichtung und Ausstattung

II Zur Bearbeitung erforderliche Angaben

Damit ein Antrag beraten und ggf. berücksichtigt werden kann, muss zu den folgenden Punkten Auskunft gegeben werden:

- Mitgliederzahl des Vereins
- Gruppe oder Abteilung des Vereins, die von dem Projekt profitieren soll
- Kostenvoranschlag über die geplante Maßnahme. Bei Eigenleistung ist eine Kostenaufstellung des Vereins ausreichend
- Umfang und Art der erbrachten Eigenleistungen
- Summe der bislang dem Verein zugewiesenen Fördermittel
- Weitere öffentliche Mittel, die für das Projekt beantragt wurden

III Weitere Aspekte

Neben den genannten Vorgaben des Landes und den im Antrag erforderlichen Angaben spielen die nachfolgend aufgeführten Aspekte bei der Entscheidung des Ausschusses eine Rolle.

- Nach Möglichkeit sollen alle antragstellenden Vereine, deren Anträge den Grundanforderungen des Erlasses entsprechen und alle erforderlichen Angaben enthalten bei der Vergabe der Sportpauschale berücksichtigt werden.
- Nachhaltigkeit und Zukunftsorientierung der Maßnahme (sie berücksichtigt u. a. Barrierefreiheit, Diversität, gesundheitliche Unbedenklichkeit und Klimaneutralität).

- Eine Förderung bereits begonnener Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.
Über die Berücksichtigung eines solchen Antrags entscheidet der Ausschuss.